



# Baden-Württemberg


MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Nur per E-Mail  
Regierungspräsidien  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Stuttgart 25. März 2022  
Name Maik Schulz  
Telefon +49 (711) 89686-2404  
E-Mail Maik.Schulz@vm.bwl.de  
Geschäftszeichen VM2-3944-13/3/8  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Nachrichtlich** (jeweils nur per E-Mail)  
Landkreistag Baden-Württemberg  
Städtetag Baden-Württemberg  
Gemeindetag Baden-Württemberg  
Rechnungshof Baden-Württemberg  
Prüfungsamt des Bundes Stuttgart  
Bundesministerium für Digitales und Verkehr  
Referat StB 24

 **Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 07/2022 des BMDV vom 15.03.2022  
Fortschreibung der Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen von  
Ingenieurbauten (RAB-ING) - Ausgabe 2022/01**  
Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau ARS Nr. 05/2020 vom 12.03.2020

Anlagen  
ARS 07/2022 mit Anlage

## Allgemeines

(1) Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hat mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 07/2022 die Fortschreibung der Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen von Ingenieurbauten (RAB-ING) - Ausgabe 2022/01 bekannt gegeben.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

(2) Die Übersicht über den Stand der RAB-ING sind der Anlage zu entnehmen.

### **Anwendung in Baden-Württemberg**

(3) Das ARS Nr. 07/2022 und damit die die Fortschreibung der Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen von Ingenieurbauten (RAB-ING) - Ausgabe 2022/01 werden hiermit im Geschäftsbereich der Bundesstraßen in der Baulast des Bundes sowie im Geschäftsbereich der Landesstraßen in der Baulast des Landes eingeführt und sind anzuwenden.

(4) Den Stadt- und Landkreisen sowie den Gemeinden wird empfohlen, in ihrem Geschäftsbereich die Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Stadt- und Landkreise als untere Verwaltungsbehörden entsprechend zu informieren.

### **Bezug der Unterlagen**

(5) Das ARS Nr. 07/2022 sowie die Richtlinien werden als pdf-Dateien auf der Website der BAST zum kostenlosen Download unter „[www.bast.de/Brücken- und Ingenieurbau/Publikationen/Regelwerke Brücken- und Ingenieurbau/RAB-ING](http://www.bast.de/Bruecken-und-Ingenieurbau/Publikationen/Regelwerke-Bruecken-und-Ingenieurbau/RAB-ING)“ zur Verfügung gestellt.

(6) Dieses Schreiben wird entsprechend der VwV Re-StB BW vom 1. Juli 2008 in der „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ auf der Homepage des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg

<https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/mobilitaet-verkehr/strasse/ausschreibungs-service-der-strassenbauverwaltung/regelwerke-der-strassenbauverwaltung/>

und dort im Sachgebiet 05 Brücken- und Ingenieurbau, Bereich 2, Grundlagen eingestellt.

gez. Peringer